

Bundessozialgerichts
Az.: 7 RAr 25/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
23. 9. 1971

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 15. Juli 1971 durch

Senatspräsident S c h m i t t
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. W i t t e ,

Bundesrichter Dr. H e u ß n e r ,

Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l und

Bundessozialrichter K r i e g

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 21. März 1969 und das Urteil des Sozialge-
richts Braunschweig vom 19. Februar 1968 werden
aufgehoben.

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides
vom 13. Juni 1967 in der Gestalt des Wider-
spruchsbescheides vom 11. Juli 1967 verurteilt,
dem Kläger für die Zeit vom 1. April 1967 bis
zum 12. Mai 1967 einen Familienzuschlag zum
Arbeitslosengeld und vom 13. Mai bis zum 1. Juli
1967 einen Familienzuschlag zur Arbeitslosenhilfe
für seine Ehefrau zu gewähren.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist seit dem 23. März 1967 mit seiner jetzigen Ehefrau verheiratet, die nur noch bis Ende März 1967 berufstätig war. Auf der Lohnsteuerkarte des Klägers für das Jahr 1967 war die Steuerklasse IV eingetragen.

Der Kläger bezog vom 21. Dezember 1966 bis zum 12. Mai 1967 Arbeitslosengeld (Alg). Anschließend erhielt er Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe (Alhi); am 3. Juli 1967 nahm er wieder eine Tätigkeit auf. Das Arbeitsamt Goslar lehnte es mit Bescheid vom 13. Juni 1967 ab, dem Kläger Familienzuschlag für seine Ehefrau gemäß § 89 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) zu zahlen, weil das Gesetz hierfür die Bescheinigung der Lohnsteuerklasse III auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen verlange. Der hiergegen erhobene Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 11. Juli 1967). Dem Widerspruchsschreiben hatte der Kläger einen Bescheid des Finanzamts vom 21. Juni 1967 beigelegt, wonach seinem Antrag auf Änderung der Lohnsteuerkarte von Steuerklasse IV in Steuerklasse III nicht entsprochen werden könne; zum Ausgleich sei aber ein entsprechender Freibetrag auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragen worden.

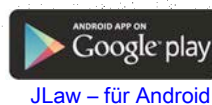
Die gegen den Widerspruchsbescheid erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Braunschweig durch Urteil vom 19. Februar 1968 abgewiesen. Die - vom SG zugelassene - Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen durch Urteil vom 21. März 1969 zurückgewiesen. Es hat dazu ausgeführt: Nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG in der seit dem 1. April 1967 geltenden Fassung des Siebten Änderungsgesetzes (7. ÄndG) vom 10. März 1967

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

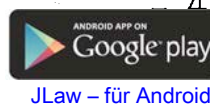
- 3 -

(BGBI I 266) sei der Familienzuschlag für den Ehegatten nur zu gewähren, wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen die Steuerklasse III bescheinigt sei. Das sei beim Kläger im Jahre 1967 nicht der Fall gewesen. Daran könne auch die Tatsache nichts ändern, daß vom Finanzamt Bad Gandersheim wegen des Ausscheidens der Ehefrau des Klägers aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ein Freibetrag in die Lohnsteuerkarte des Klägers für 1967 eingetragen worden sei. Sinn und Zweck der Neufassung des § 89 AVAVG durch das 7. ÄndG sei es gewesen, das bisher zu komplizierte Recht zu beseitigen und das Verfahren für die Beklagte zu vereinfachen. Dabei habe der Gesetzgeber bewußt gewisse Härten in Kauf genommen. Eine Gesetzeslücke sei deshalb nicht gegeben und für eine ergänzende Rechtsfindung kein Raum. Hierfür spreche auch, daß der Gesetzgeber erst vom 1. Januar 1968 an § 17 a der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) geändert und dieser Veränderung keine rückwirkende Kraft beigelegt habe. Der Gesetzgeber habe auch schon bei der Schlechtwettergeldregelung in § 143 g AVAVG i.V.m. § 3 der 8. Durchführungsverordnung zum AVAVG eine entsprechende Regelung getroffen. Auch dort habe der Gesetzgeber Ausnahmen nicht zugelassen. Im Zusammenhang mit dieser Schlechtwettergeldregelung habe das Bundessozialgericht (BSG) im Urteil vom 17. September 1964 (BSG 21, 287) ausgeführt, daß der Gesetzgeber eine auf die allgemein im Arbeits- und Wirtschaftsleben zutreffenden Regelfälle abgestellte Pauschalregelung treffen könne, auch wenn damit wechselhafte Besonderheiten in Einzelfällen nicht erfaßt würden.

Der Kläger hat die - vom LSG zugelassene - Revision eingelegt. Er rügt unrichtige Anwendung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG idF des 7. ÄndG vom 10. März 1967. Er führt aus: Zwischen dem Steuerrecht und dem Recht der Arbeitslosenversicherung habe im Jahr 1967 nicht die notwendige Übereinstimmung bestanden. Dies habe der Gesetzgeber er-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

kannt und deshalb vom 1. Januar 1968 an durch Änderung des Lohnsteuerrechts die Änderung der Lohnsteuerklasse innerhalb des laufenden Kalenderjahres ermöglicht. Die im Jahre 1967 aufgetretenen Ungerechtigkeiten müßten aber im Rahmen der Rechtsprechung durch eine entsprechende Anwendung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG auf Fälle wie den vorliegenden ausgeglichen werden.

Der Kläger beantragt,
die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 13. Juni 1967 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juli 1967 zu verurteilen, dem Kläger für die Zeit vom 1. April bis zum 12. Mai 1967 einen Familienzuschlag zum Arbeitslosengeld und vom 13. Mai bis zum 1. Juli 1967 einen Familienzuschlag zur Arbeitslosenhilfe für seine Ehefrau zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG die möglicherweise auftretenden Härten zugunsten einer vereinfachten Verwaltungshandhabung in Kauf genommen habe und deshalb der Familienzuschlag für Ehegatten nur bei Eintragung der Lohnsteuerklasse III in der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen für das Jahr 1967 gewährt werden könne. Die Beklagte hält demgemäß die Entscheidung des Berufungsgerichts für richtig.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

- 5 -



II

Die Revision ist begründet. Die Beklagte hat dem Kläger vom 1. April 1967 an zu Unrecht den Familienzuschlag für seine Ehefrau zum Alg und später zur Unterstützung aus der Alhi versagt.

Nach § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG nF war vom 1. April 1967 an ein Familienzuschlag zum Alg für den Ehegatten des Arbeitslosen zu gewähren, "wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen die Lohnsteuerklasse III bescheinigt" war. Der Beklagten ist zuzugeben, daß sich der Anspruch des Klägers auf Familienzuschlag für seine Ehefrau vom 1. April 1967 an nicht schon aus dem Wortlaut des Gesetzes herleiten läßt. Auf der Lohnsteuerkarte des Klägers war nämlich nicht die Steuerklasse III, sondern die Steuerklasse IV eingetragen. Da die Ehefrau des Klägers aber seit Ende März 1967 nicht mehr in einem Beschäftigungsverhältnis stand, war auf der Lohnsteuerkarte des Klägers ein Freibetrag gemäß § 17 a Abs. 3 LStDV 1965 vermerkt, der den Kläger steuerlich ebenso stellte, wie wenn bei ihm die Lohnsteuerklasse III bescheinigt worden wäre. Dieser Sachverhalt rechtfertigt es, dem Kläger einen Familienzuschlag für seine Ehefrau auch nach der Neufassung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG vom 1. April 1967 an - entgegen dem zu engen Wortlaut der Vorschrift - zu gewähren. Die Rechtsanwendung findet nämlich nicht ihre Grenze in der Subsumtion eines bestimmten Sachverhalts unter den Gesetzeswortlaut, vielmehr ist der Wortlaut auch am Sinn und Zweck einer Gesetzesvorschrift zu messen. Ergibt sich aus dem im Gesetz erkennbar gewordenen Sinn und Zweck einer Regelung, daß die Gedanken des Gesetzes einen zu engen oder zu weiten und deshalb unrichtigen Ausdruck gefunden haben oder daß das Gesetz eine Regelungslücke enthält, so ist eine über den Wortlaut hinausgehende, Sinn und Zweck der Regelung ent-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

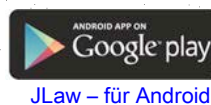
sprechende Rechtsanwendung geboten (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., 1. Halbband, § 51 III 1, §§ 54 bis 59; BSG 14, 238 ff.; Engisch, Einführung in das juristische Denken, 3. Aufl., S. 134 ff.; Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., - 1969 - S. 327 ff., 341 ff.).

Das 7. ÄndG zum AVAVG hat die frühere komplizierte und schwerfällige Regelung beseitigt, wonach es für den Familienzuschlag darauf ankam, ob der Arbeitslose nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig aufgrund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht Unterhalt zu gewähren hatte. Stattdessen wurde die Eintragung der Steuerklasse III - ein leicht festzustellendes Merkmal - zur Voraussetzung für die Zahlung eines Familienzuschlags für die Ehefrau des Arbeitslosen erhoben. Damit hat das 7. ÄndG zum AVAVG - neben einer Aufbesserung der Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung - durch die Neufassung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG nicht nur den Zweck verfolgt, das Verwaltungsverfahren für die Beklagte zu vereinfachen und zu beschleunigen, sondern es war auch sein Sinn, eine wesentliche Erleichterung in den Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzuschlag für den Ehegatten des Arbeitslosen zu schaffen. Allerdings sollte nicht schon die Erfüllung der sachlichen Voraussetzungen der Eingruppierung des Arbeitslosen in die Lohnsteuerklasse III genügen - das wäre für das Verwaltungsverfahren nicht hinreichend praktikabel gewesen -, sondern die Gewährung des Familienzuschlags für die Ehefrau sollte an einen bestimmten Inhalt der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen gebunden werden. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist aber nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes der Bescheinigung der Lohnsteuerklasse III auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen der hier vorliegende Sachverhalt gleichzustellen; bei seinem Vorliegen war es zwar aus hier - für die Arbeitslosenversicherung - nicht erheblichen steuerrecht-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

lichen Gründen nicht möglich, die Steuerklasse während des Kalenderjahres 1967 zu ändern, die Divergenz in der Steuerklasse wurde aber durch die Eintragung eines entsprechenden Steuerfreibetrages ausgeglichen. Es entspricht deshalb dem Sinn des Gesetzes, im vorliegenden Fall den Familienzuschlag für die Ehefrau zu gewähren. Dieser dient nämlich einmal dem Ausgleich dafür, daß der verheiratete Arbeitslose je nach seinem Familienstand wegen geringerer Steuerbelastung ein höheres Nettoentgelt als der Ledige hatte, so daß sein Alg oder seine Alhi höher sein muß als der nach dem Nettoentgelt des Ledigen ausgerichtete Hauptbetrag. Andererseits soll der Familienzuschlag den Arbeitslosen, der für seine Familie zu sorgen hat, in die Lage versetzen, auch während der Arbeitslosigkeit seinen gegenüber dem Ledigen höheren Verpflichtungen nachzukommen (vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit des Deutschen Bundestages zum 7. ÄndG zum AVAVG - zu BT-Drucks. V/1420 S. 2). Von diesem sozialen Sinn des Familienzuschlags aus gesehen ist es daher gerechtfertigt, auch ohne Rücksicht auf die Bescheinigung der Lohnsteuerklasse III den Familienzuschlag für den Ehegatten des Arbeitslosen zu gewähren, wenn auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen neben der Steuerklasse IV ein Freibetrag nach § 17 a Abs. 3 LStDV 1965 mit der steuerrechtlichen Wirkung eingetragen ist, daß der Arbeitslose im Ergebnis so gestellt ist, als ob ihm die Steuerklasse III bescheinigt worden sei. Dem steht auch nicht der in der Neufassung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG durch das 7. ÄndG zum Ausdruck gekommene Zweck entgegen, das Verwaltungsverfahren gegenüber dem früheren Rechtszustand zu vereinfachen. Es erschwerte nämlich die vom Gesetz erstrebte Praktikabilität nicht, daß der Grund der Eintragung des Freibetrages aus der Lohnsteuerkarte selbst nicht ersichtlich war. Ohne in vergleichbare umständliche und zeitraubende Ermittlungen einzutreten, wie sie nach dem bis zum 31. März 1967 geltenden Recht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

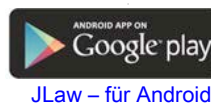
für die Beklagte notwendig waren, konnte die Bedeutung der Bescheinigung des Freibetrages als einer Gleichstellung des Arbeitslosen mit einem solchen, bei dem die Lohnsteuerklasse III vermerkt war, durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Finanzamts oder auch durch Vorlage der Lohnsteuerkarte der Ehefrau mit der Eintragung der Lohnsteuerklasse IV und eines entsprechenden Hinzurechnungsbetrages (vgl. § 17 a Abs. 2 und 3 LStDV 1965) nachgewiesen werden.

Zu Unrecht hat das LSG angenommen, einer auf den vorliegenden Sachverhalt - über den Wortlaut des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG nF hinausgehenden - ausgedehnten Rechtsanwendung des Gesetzes habe der Wille des Gesetzgebers entgegengestanden. Dies ist jedenfalls nicht aus der Entstehungsgeschichte zu entnehmen. Im Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Arbeit des Deutschen Bundestages (zu BT-Drucks. V/1420 aaO) ist allerdings ausgeführt, es trete durch die Bindung des Familienzuschlags an die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte eine "gewisse Vergrößerung des Rechts" ein. In dem Bericht heißt es aber auch ausdrücklich, daß die "gewisse Vergrößerung" des Rechts "in Zusammenhang mit der Streichung des § 89 Abs. 3, 6 bis 8 AVAVG" eintrete und dies in Kauf genommen werde, "um die Schwierigkeiten auszuräumen, die durch das bisher zu komplizierte Recht einer zügigen Bearbeitung der Leistungsanträge im Wege standen". Ziel der das Recht "vergrößernden" Regelung sollte es also nur sein, die Gewährung eines Familienzuschlags vom Nachweis einer gewissen Bedürftigkeit des Angehörigen zu befreien. Damit ist aber schon der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu entnehmen, daß es dem Gesetzgeber nicht darum ging, das Recht zum Nachteil der Betroffenen zu vergrößern, sondern unter Wegfall der bisher schärferen Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlags an den Arbeitslosen - also auf Kosten der Beklagten - das Verwaltungsverfahren

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

zu vereinfachen. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird auch noch durch den Inhalt des Kurzprotokolls Nr. 29 des Ausschusses für Arbeit des Deutschen Bundestages vom 15. Februar 1967 (S. 12, 13) bestätigt. Daraus geht nämlich hervor, daß den am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organen des Bundes die Problematik eines dem vorliegenden Fall entsprechenden Sachverhalts bekannt war. Das Problem ist ausdrücklich erörtert worden, und im Ausschuß wurde bereits damals erkannt, daß die vorgeschlagene und später in § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG durch das 7. ÄndG geschaffene Lösung bei strenger Wortauslegung eine allzu große Vereinfachung auf Kosten der Gerechtigkeit bringen könnte. Da Einigkeit darüber bestand, daß eine kurzfristige Änderung der Vorschriften der LStDV für die Änderung der Steuerklasse innerhalb eines Kalenderjahres nicht zu erreichen sei, wurde abschließend die Auffassung vertreten, die Beklagte "möge die Probleme im Zusammenhang mit der Zahlung der Familienzuschläge durch einen Rechtsanwendungserlaß klären" (Kurzprotokoll Nr. 29 S. 13). Das zeigt, daß die am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten den Willen hatten, mit der jetzigen Fassung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG es in jedem Fall den rechtsanwendenden Stellen - der rechtsanwendenden Exekutive oder der sie kontrollierenden Judikative - zu überlassen, auch einen Sachverhalt wie den hier vorliegenden nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes in die Gewährung des Familienzuschlags einzubeziehen. Es kann dahinstehen, ob es sich bei der vom erkennenden Senat vorgenommenen und vom Gesetzgeber gewollten, über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehenden Rechtsanwendung um eine berichtigende Auslegung (BSG 14, 238, 239) oder um eine ergänzende Rechtsfindung im Wege der Lückenausfüllung (BSG aaO S. 241) handelt. Aus der Entstehungsgeschichte des 7. ÄndG zum AVAVG ergibt sich jedenfalls, daß es nicht Wille des Gesetzgebers war, dem Wortlaut der Neufassung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG ausschließlichen Charakter beizulegen, der den Umkehrschluß recht-

- 10 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 10 -

fertigen könnte, daß ein Sachverhalt wie der vorliegende nicht die in der genannten Vorschrift angeordnete Rechtsfolge auslösen sollte. Ist aber der ausschließliche Charakter einer gesetzlichen Regelung nach Sinn und Zweck und Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht nachzuweisen, so ist der Umkehrschluß unzulässig und angesichts der hier vorliegenden Rechtsähnlichkeit des Sachverhalts auf jeden Fall die entsprechende Anwendung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG geboten (vgl. Larenz, aaO. S. 368; auch Klug, Juristische Logik, 3. Aufl., S. 124 ff.).

Ganz besondere Bedeutung ist auch dem Wert des Ergebnisses, insbesondere seiner Sozialangemessenheit, beizulegen (vgl. Enneccerus-Nipperdey, aaO. § 56 III), die bei der einen oder anderen Auslegung entsteht. So ist eine Abweichung vom Wortlaut zulässig und geboten, wenn dadurch zugunsten des Arbeitslosen ein sinnwidriges Ergebnis vermieden werden kann (vgl. hierzu auch BVerfG 1, 299; 11, 126, 130; 13, 261, 268; BFH, BStBl. 1971 II, 428, 430 mit weiteren Nachweisen aus dem Gebiet des Steuerrechts). Ein solches läge aber vor, wenn der Familienzuschlag für den beschäftigungslosen Ehegatten nur deshalb nicht gezahlt würde, weil auf der Lohnsteuerkarte formal die Klasse III nicht vermerkt ist, aber steuerrechtlich derselbe Effekt durch Eintragung von Frei- und Hinzurechnungsbeträgen zur Klasse IV auf den Lohnsteuerkarten des Arbeitslosen und seines Ehegatten erzielt wird. Da der Sachverhalt ohne umständlichen Verwaltungsaufwand leicht zu klären war, würden die betroffenen Arbeitslosen bei sachlich gleicher Lage ungleich behandelt werden. Von einem solchen Willen des Gesetzes kann im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG nicht ausgegangen werden.

- 11 -



- 11 -

Der hier vertretenen extensiven Anwendung des Gesetzes steht auch nicht das Urteil des Senats vom 17. September 1964 - 7 RAR 37/63 - (BSG 21, 287) - eine Entscheidung aus dem Recht des Schlechtwettergeldes - entgegen. Schon im Wortlaut stimmen § 3 der 8. DVO zum AVAVG und § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG nF nicht überein. Im übrigen ist der Regelungstatbestand beim Schlechtwettergeld insofern anders, als dieses auf Verlangen des Arbeitsamtes vom Arbeitgeber zu berechnen und auszuzahlen ist (§ 143 Abs. 4 i.V.m. § 188 Abs. 3 bis 5 AVAVG). Hieraus ergibt sich, daß dieses Verfahren besonders einfach und schematisch ausgestaltet sein muß. Darüber hinaus sind auch die Auswirkungen einer Pauschalregelung beim Schlechtwettergeld nicht so schwerwiegend, weil es in der Regel nur für einzelne Tage anfällt (BSG aaO. S. 292), während bei der Frage der Zahlung von Familienzuschlägen für den Ehegatten des Arbeitslosen im Jahre 1967 ein Zeitraum von neun Monaten erfaßt werden konnte, nämlich die Zeit vom Inkrafttreten des 7. ÄndG zum AVAVG am 1. April 1967 bis zum Inkrafttreten der Neufassung der Lohnsteuerdurchführungsverordnung am 1. Januar 1968, die eine Änderung der Steuerklasse IV in die Steuerklasse III vom 1. Januar 1968 an im laufenden Kalenderjahr zuließ.

Demgemäß steht dem Kläger für die Zeit vom 1. April bis zum 12. Mai 1967 der Familienzuschlag zum Alg für seine Ehefrau in zumindest entsprechender Anwendung des § 89 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG nF zu; gleiches gilt für die Unterstützung aus der Alhi nach §§ 148, 144 Abs. 1 Satz 2 AVAVG in der anschließenden Zeit bis zum 1. Juli 1967. Auf die Revision sind daher die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben, und die Beklagte muß unter Aufhebung ihrer ablehnenden

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

Bescheide verurteilt werden, dem Kläger den Familienzuschlag für seine Ehefrau zum Alg und zur Unterstützung aus der Alhi für die streitigen Zeiten zu gewähren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

